

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 16. Januar 2012

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 21.12.2011 Nr. 12-1444.01-4/11 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2012 1
- Bek vom 27.12.2011 Nr. 12-1444.12-2/96 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 2
- Bek vom 27.12.2011 Nr. 12-1444.12-2/96 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 19.12.2011 Nr. 21-3320.00-5/11 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Masterhöhungen an der 380 kV-Leitung Albstadt - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B 110 A..... 3
- Bek vom 19.12.2011 Nr. 21-2206.00-13/11, Nr. 21-2206.00-14/11 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern 3
- Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 2 vom 22.12.2011 Nr. 21-2206.00-18/11 3

Planung und Bau

- Bek vom 22.12.2011 Nr. 32-4354.1-3/08 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Bau von drei Retentionsfilterbecken an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) in der Nähe der AS Wasserlosen und im Bereich des Wasserschutzgebietes Kaisten (Betr.-km 628,840 bis 633,000)..... 5

Bezirk Unterfranken

- Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH für das Geschäftsjahr 2010 in der Ausfertigung vom 20.12.2011, Az. 57300/03-1/95 6
- Bek vom 29.12.2011 Nr. 3500-36701/15-4/02 über die Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirk Unterfranken 6
- Bek vom 29.12.2011 Nr. 4200-51001/00-1/11 über die Satzung über die Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg... 7

Nichtamtlicher Teil:

- Buchbesprechungen 7

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 21.12.2011 Nr. 12-1444.01-4/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 24.10.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.11.2011 Nr. 12-1444.01-4/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 800.000,00 € wurde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.12.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr. Nr. 12 vom 2. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.775.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.775.800,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.563.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.041.500,00 €

- und einem Saldo von 521.700,00 €
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.079.000,00 € und einem Saldo von - 1.079.000,00 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 800.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 450.000,00 € und einem Saldo von 350.000,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -207.300,00 €
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme wird auf 800.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Betriebskostenumlage gem. § 16 Verbandssatzung im **Ergebnishaushalt** wird auf 1.511.500 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.03. und 01.09. mit jeweils 755.750 € fällig.
- (2) Eine Investitionskostenumlage gem. § 16 Verbandssatzung im **Finanzhaushalt** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 312.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Aschaffenburg, 13.12.2011

Zweckverband Realschule Bessenbach

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 27.12.2011 Nr. 12-1444.12-2/96

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.12.2011

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg vom 27.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2001:

§ 1

§ 13 Abs. 2 (Deckung des Finanzbedarfes) der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage für das Haushaltsjahr wird im Verhältnis der zum 01. November des vorangegangenen Kalenderjahres für die einzelnen Verbandsmitglieder geleisteten Jahreswochenstunden erhoben.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Würzburg, 15.12.2011

Eberhard Nuß

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 2

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bekanntmachung vom 27.12.2011 Nr. 12-1444.12-2/96

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.12.2011

Regierung von Unterfranken

Bauch

Ltd. Regierungsdirektor

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2011

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und

Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes
Sing- und Musikschule Würzburg

Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/Schuljahr
1.	Klassenunterricht	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten)	165,00 €
1.2	Grundkurs (45 Minuten)	165,00 €
1.3	Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45)	99,00 €
1.4	Instrumentales/vokales Klassenmusizieren (45 Minuten) in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen	150,00 €

2.	Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten)	
2.1	6 Schüler (GR 6/45)	252,00 €
2.2	5 Schüler (GR 5/45)	261,00 €
2.3	4 Schüler (GR 4/45)	285,00 €
2.4	3 Schüler (GR 3/45)	360,00 €
2.5	2 Schüler (GR 2/45)	501,00 €
3.	Einzelunterricht (45 Minuten)	
3.1	(E/45)	879,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Würzburg, 15.12.2011

Eberhard Nuß
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Masterhöhungen an der 380 kV-Leitung Albstadt - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B 110 A

Bek vom 19.12.2011 Nr. 21-3320.00-5/11

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 11.10.11 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung der Maste Nr. 34 und 75 der o.g. Freileitung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 43 f Nr. 1 EnWG i.V.m. §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2; 3 c Satz 1 und 2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass bei der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 19.12.2011
Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3320

RABI 2012 S. 3

und

Kehrbezirk Würzburg-Land 3: Herr Jochen Kempf
Eiserne Hand 8
97265 Hettstadt

Würzburg, 19.12.2011
Regierung von Unterfranken

Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 2206

RABI 2012 S. 3

Kehrbezirksausschreibung

Bek vom 22.12.2011 Nr. 21-2206.00-18/11

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als **Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister**

für den Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 2 zum 01.03.2012 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 2 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Teilbereiche des Stadtgebietes von Aschaffenburg (vorwiegend Innenstadt)

sowie Teilbereiche des Marktes Goldbach

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) beschrieben.

Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bek vom 19.12.2011 Nr. 21-2206.00-13/11, Nr. 21-2206.00-14/11

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.01.2012 zwei Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Bad Kissingen 2: Herr Andreas Binder
Fichtestraße 1
97074 Würzburg

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

30. Januar 2012

bei der

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)
Peterplatz 9
97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw.

Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG wahrzunehmen,

5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAPI 2206

RABI 2012 S. 3

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Bau von drei Retentionsfilterbecken an der BAB A 7 (Fulda – Würzburg) in der Nähe der AS Wasserlosen und im Bereich des Wasserschutzgebietes Kaisten (Betr.-km 628,840 bis 633,000)

Bek vom 22.12.2011 Nr. 32-4354.1-3/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2011, Nr. 32-4354.1-3/08, hat die Regierung von Unterfranken den Plan für den Bau von drei Retentionsfilterbecken an der BAB A 7 im Abschnitt AS Hammelburg - AD Schweinfurt/Werneck festgestellt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Die vorliegende Planung beinhaltet die nachhaltige Verbesserung der Entwässerung der BAB A 7 Fulda - Würzburg bei Wasserlosen zwischen Betr.-km 628,840 und Betr.-km 633,000 in der Nähe des Wasserschutzgebietes Kaisten. Es sind drei Beckenanlagen und die notwendigen Zuleitungen an den drei vorhandenen Vorflutern geplant.

II.

Verfügender Teil

Der Plan für den Bau der drei Retentionsfilterbecken im o.g. Abschnitt wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Blaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
2. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
3. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung

nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Wasserlosen in der Zeit vom 18.01.2012 bis einschließlich 31.01.2012 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern (Dienststelle Würzburg), Ludwigskai 4, 97072 Würzburg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 22.12.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2012 S. 5

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer SelbsthilfegGmbH für das Geschäftsjahr 2010 in der Ausfertigung vom 20.12.2011, Az. 57300/03-1/95

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 22.12.2011 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 28.12.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer SelbsthilfegGmbH für das Geschäftsjahr 2010 erstellt. Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 52, eingesehen werden.

Würzburg, 22.12.2011

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAPI 1432

RABI 2012 S. 6

Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirk Unterfranken Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die nachfolgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 29.12.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirk Unterfranken

Präambel

Der Bezirk Unterfranken vergibt seit dem Jahr 2002 einen Partnerschaftspreis für besondere Verdienste um die deutsch-französische Partnerschaft.

§ 1

Verleihung

- (1) Die Vergabe des Preises erfolgt auf Vorschlag des Partnerschaftskomitees durch Beschluss des Bezirkstages in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Mitglieder des Partnerschaftskomitees, des Bezirkstages von Unterfranken und der Bezirksverwaltung sind von der Vergabe des Preises ausgeschlossen, so lange sie den genannten Gremien bzw. Institutionen angehören.
- (3) Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Sind keine geeigneten Bewerbungen vorhanden, kann die Vergabe des Preises ausgesetzt werden.

§ 2

Vergabekriterien

Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- (1) zukunftsweisender und innovativer Charakter der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit
- (2) Gewichtung des Begegnungscharakters
- (3) Umsetzung des europäischen Gedankens
- (4) Kontinuität der Partnerschaftsarbeit
- (5) Dokumentation der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit. Die Dokumentation kann auch Planungen für zukünftige Projekte enthalten.

§ 3

Art und Ausstattung des Preises

- (1) Der Partnerschaftspreis wird in zwei Formen ausgereicht:
 - a) Im Abstand von fünf Jahren wird ein Preis für kommunale Gebietskörperschaften in Höhe von 10.000 EUR ausgeschrieben. Für diesen Preis können sich alle unterfränkischen Gemeinden, Städte und Landkreise bewerben, die in Frankreich verschwistert sind.
 - b) In den dazwischenliegenden vier Jahren wird jährlich ein Partnerschaftspreis in Höhe von 5.000 EUR vergeben. Dieser Preis wird jeweils für vom Partnerschaftskomitee festgelegte Zielgruppen ausgeschrieben (z.B. Jugendliche, Journalisten, Künstler). Der Preis kann an unterfränkische Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen vergeben werden.
- (2) Das Preisgeld soll wie folgt gestaffelt werden:
 - a) Preis für kommunale Gebietskörperschaften:
 1. Preis: 5.000 EUR,
 2. Preis: 3.000 EUR,
 3. Preis: 2.000 EUR
 - b) Partnerschaftspreis: 1. Preis: 2.500 EUR, 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EURIn begründeten Ausnahmefällen kann das Preisgeld auch abweichend gestaffelt werden.
- (3) Die Vergabe der Preisgelder ist zweckgebunden und soll zukünftigen Partnerschaftsprojekten zugute kommen.

§ 4

Übergabe

Die Preise werden vom Bezirkstagspräsidenten in angemessener Form überreicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der bisherigen Fassung vom 26.02.2002 außer Kraft.

Würzburg, den 20.12.2011
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Nr. 3500-36701/15-4/02

RABI 2012 S. 6

Satzung über die Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die nachfolgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg, 29.12.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg

Satzung

Der Bezirk Unterfranken erlässt gemäß Artikel 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

Präambel

Der Bezirk Unterfranken ist dem sozialen Wohl der Bezirkseinschwohner verpflichtet. Er erfüllt diese Aufgabe u. a. durch Bereitstellung von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Der Bezirk handelt dabei durch seine Organe

- den Bezirkstag von Unterfranken
- die von diesem bestellten Ausschüsse
- den Bezirkstagspräsidenten

§ 1 Trägerschaft, Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Bezirk Unterfranken als kommunale Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bezirk Unterfranken unterhält und betreibt hierzu die Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 18 BezO. Weiteres regelt die Geschäftsleitung Krankenhäuser und Heime des Bezirks Unterfranken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Diagnostik, Behandlung, Pflege, Begutachtung und Rehabilitation der anvertrauten Patienten. Dabei ist die bestmögliche Versorgung der Kranken nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und unter Berücksichtigung einer sparsamen Wirtschaftsführung anzustreben.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie wird nicht mit Gewinnabsicht betrieben.

§ 3 Satzungsgemäße Mittelverwendung, Auflösung

Mittel der Akutstationären Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Bezirk Unterfranken selbst erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Akutstationären Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg.

Der Bezirk Unterfranken erhält bei ganzer oder teilweiser Auflösung der Akutstationären Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sachanlagen zurück. Im Übrigen wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zugeführt.

§ 4 Keine Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akutstationären Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Namensgebung

Der in der Überschrift genannte Name „Akutstationäre Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung für Nordbayern in Würzburg“ kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Bezirksausschusses geändert werden. Die Gültigkeit dieser Satzung wird von einer Namensänderung nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Würzburg, den 20.12.2011

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Nr. 4200-51001/00-1/11

RAB1 2012 S. 7

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

52. Aktualisierung

Stand: September 2011

Preis: 83,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der 52. Aktualisierungslieferung werden zahlreiche Aktualisierungen vorgenommen. Besonders hervorzuheben sind:

- In Teil II Frage 10 werden die Begriffe des Wasserhausanschlusses und des Wasserzählers (einschließlich seiner Dimensionierung) sowie der Grundstücksanschluss bei der Abwasserentsorgung und der Gartenwasserzähler erläutert.
- Teil III Frage 6 befasst sich mit einer notwendigen Eigenbeteiligung der Gemeinde am Investitionsaufwand. Dabei wird insbesondere der Kostentragung für die Löschwasserversorgung nachgegangen.

- In Teil IV Frage 2 geht es um die Wahlfreiheit des Einrichtungsträgers zwischen einer Gebühren- und einer Beitragsfinanzierung.
- In Teil IV Frage 5 werden die Grundsätze für das Verhältnis der Geschoss- und Grundstücksflächenbeiträge bei Wasser und Abwasser dargestellt.
- Teil IV Frage 8 bringt die Umgriffsbildung im Außenbereich auf den neuesten Stand.
- Teil IV Frage 10 erörtert nunmehr umfassend die Grundsätze der Kostenerstattung bei Grundstücksanschlüssen.
- In Teil IV Frage 34 werden „Elternbeiträge“ für Kindertageseinrichtungen als Gebühren nach BayKAG eingeordnet.
- Der neue Teil VI Frage 6 stellt die Anforderungen des KAG den der AVBWasserV gegenüber und schildert den Einfluss der Kartellbehörden auf sog. „Preisunternehmen“.

Dr. Helmut Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

34. Aktualisierung

Preis: 58,95 Euro

Stand: November 2011

ISBN 78250257034

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

Heranziehung der neuen Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung (DIN 5008:2011) und Austausch mehrerer Bescheidmuster gegen neue Muster (z.B. Obdachloseneinweisung und rechtsaufsichtliche Bescheide mit beamtenrechtlichem Hintergrund).

Hesse

Erschließungsbeitrag

29. Aktualisierung

Stand: September 2011

Preis: 60,95 Euro

Verlag Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die vorliegende Aktualisierung enthält u.a. die Einarbeitung der Entscheidung des BVerwG zur Übertragung der Erschließung auf eine kommunale Eigengesellschaft durch Erschließungsvertrag.

Dr. Juliane Thimet

Trinkwasserversorgung

Pflichtaufgabe jeder Gemeinde

(Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags: Band 2)

2011, gebunden

152 Seiten

Preis: 35,80 Euro

(für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags: 25,80 €)

ISBN 978-3-8293-0984-4

Kommunal- und Schul-Verlag

Dieses Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es setzt den Schwerpunkt bei der Verwaltungsseite der Wasserversorgung, stellt dabei aber den Bogen zur Technik her. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Dabei wird von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausgegangen, aber der Blick geweitet für das ganze Thema der Wasserversorgung, also einschließlich Brauchwasser und Löschwasser. Darüber hinaus greift dieses Werk zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen auf.

Das Buch wendet sich an Bürgermeister, Verbandsvorsitzende und Verwaltungsmitarbeiter sowie an technisches Personal, aber auch Kommunalaufsichten, Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Studenten und Richter.